

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Siro Imber, Sauberkeit von Restaurants**

Datum:                    10. November 2009

Nummer:                 2009-265

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2009/265

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

vom 10. November 2009

### Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Siro Imber, Sauberkeit von Restaurants (2009/265) vom 24. Sept. 2009

Landrat Siro Imber, FDP Fraktion, reichte am 24. Sept. 2009 eine [Interpellation](#) ein mit dem Titel "Sauberkeit von Restaurants". Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Im Los Angeles County werden die Berichte der Lebensmittelkontrollen in Gastronomiebetrieben im Internet publiziert. Jeder kann im Internet eine kurze Zusammenfassung der Beanstandungen und Bewertung ansehen (siehe Rückseite).

Fragen:

1. Was würde der Publikation der Berichte der Lebensmittelkontrollen im Kanton Basel-Landschaft rechtlich entgegenstehen?
2. Zeichnen sich hier Änderungen ab und wie steht der Regierungsrat zu den Änderungen?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten im Kanton Basel-Landschaft angepasst werden, um eine Publikation vorzunehmen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Publikation?

### Antwort des Regierungsrates

#### 1. Was würde der Publikation der Berichte der Lebensmittelkontrollen im Kanton Basel-Landschaft rechtlich entgegenstehen?

Im Eidgenössischen Gesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. April 2008) ist in Art. 42 die Schweigepflicht festgelegt. Dieser Artikel verunmöglicht es dem Kantonalen Laboratorium BL amtliche Resultate zu publizieren und öffentlich bekannt zu machen.

*Art. 42 Schweigepflicht*

*Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht.*

#### 2. Zeichnen sich hier Änderungen ab und wie steht der Regierungsrat zu den Änderungen?

Zurzeit wird das Eidgenössische Lebensmittelgesetz revidiert (Die Vernehmlassung lief am 16. Okt. 2009 ab). Der Bund schlägt vor, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Der geplante Artikel lautet:

*Art. 24 Information der Öffentlichkeit*

*1 Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:*

a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;

b. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen können.

2 Die zuständigen Behörden teilen die Betriebe entsprechend dem Ergebnis der Kontrollen in Kategorien. Sie machen das Ergebnis dieser Beurteilung der Öffentlichkeit zugänglich. Die Beurteilung wird laufend aktualisiert. Der Bundesrat legt die Kriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien fest.

3 Der Bund kann die Öffentlichkeit informieren über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge und den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind.

4 Er kann die Öffentlichkeitsarbeit anderer Institutionen unterstützen.

5 Der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden:

a. amtliche Kontrollberichte und entsprechende Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Kontrolle von diesem Gesetz unterstellten Betrieben erstellt wurden;

b. Ergebnisse von Erhebungen, die zur Übersicht über den Markt und den Gesetzesvollzug durchgeführt wurden;

c. die Risikoklassierung von Betrieben durch die Kontrollbehörden.

Diese Änderung wurde aufgrund der gestiegenen Informationsbedürfnisse der Bevölkerung und verschiedenen parlamentarischen Vorstößen vorgeschlagen. Vorgesehen ist, dass die Lebensmittelkontrolle die Betriebe entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Kontrollen in Kategorien einteilt und diese Zuordnung der Öffentlichkeit – z.B. im Internet – aktiv zugänglich macht (Abs. 2). Das Öffentlichkeitsprinzip bliebe aber nicht nur auf Restaurantsbetriebe beschränkt, sondern würde alle Betriebe umfassen. Es würden auch Daten über Metzgereien, Bäckereien, Bauernhöfe, Läden etc. veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von Daten der Lebensmittelkontrolle hat verschiedene Vor- und Nachteile.

Vorteile wären:

- Dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung wird nachgekommen.
- Es wird Transparenz geschaffen.
- Die Konsumentenschaft erhält Entscheidungsgrundlagen, ob ein bestimmter Betrieb berücksichtigt werden soll.
- Der Wettbewerb zwischen den Betrieben wird verstärkt. Gute Betriebe werden gestärkt.

Nachteile wären:

- Die Bekanntgabe von Ergebnissen setzt hohe Kontrollfrequenzen voraus. Dies widerspricht der Vorgabe risikobasierter Kontrollen. Da zudem die Bekanntgabe von schlechten Resultaten den finanziellen Ruin bedeuten könnte, sind sofortige Nachkontrollen unabdingbar.
- Die Bekanntgabe von Ergebnissen trägt nicht zur Lebensmittelsicherheit bei und läuft einem effizienten Vollzug zuwider. Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben werden unmittelbar umgesetzt; lebensmittelrechtliche Befunde sind deshalb rasch überholt und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr aktuell.
- Die öffentliche Bekanntmachung mehrfacher gravierender Verstöße ist angesichts der raschen Fluktuation im Gastgewerbe illusorisch.

Die jetzigen Kontrollen basieren auf einer Risikoanalyse der Betriebe. Nach jeder Inspektion wird ein Betrieb bewertet und die neue Kontrollfrequenz festgelegt. Diese variiert zwischen einem und fünf Jahre.

Personelle Konsequenzen bei Einführung des Öffentlichkeitsprinzips:

- Nach jedem Wechsel des Betriebsverantwortlichen müsste sofort eine Neubeurteilung erfolgen, da die Einstufung aufgrund der Kontrolle des „bisherigen“ Betriebsinhabers nicht mehr gültig ist. Allein bei den Restaurationsbetrieben, den am meisten kontrollierten, wechseln ca. 25% der Betriebsinhaber jährlich. Bei den kleinen Verkaufsläden (Dorfläden

- etc.) sind ähnliche Rotationen feststellbar.
- Wird ein Betrieb schlecht beurteilt, hat dies fatale Konsequenzen für den Wirt bzw. Betriebsinhaber. Er muss mit starken Einbussen rechnen, denn wer geht schon in ein Restaurant, wenn die Beurteilung schlecht ist? Der Betriebsinhaber ist somit darauf angewiesen, dass die Nachkontrolle / Neubeurteilung innert kürzester Zeit erfolgt. Eine andere Regelung würde zwangsläufig zum Ruin des Betriebs führen.
  - Aufgrund der jetzigen Aussendienstkapazität (2 Lebensmittelinspektoren, 2 Lebensmittelkontrolleure und 2 Trinkwasserinspektoren, welche für über 2000 Betriebe zuständig sind), werden primär die risikoreichen Betriebe regelmässig kontrolliert. Ist ein Betrieb in einer niedrigen Risikokategorie eingeteilt, so wird er automatisch seltener kontrolliert. In einigen Fällen kann dies bis zu 5 Jahre dauern. Solche Resultate sind jedoch wenig aussagekräftig.
  - Aus diesen Gründen müsste die Kontrollfrequenz massiv erhöht werden. Das Kantonale Laboratorium BL müsste im Inspektorat drei bis fünf zusätzliche Sollstellen beantragen.

### **3. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten im Kanton Basel-Landschaft angepasst werden, um eine Publikation vorzunehmen?**

Es gilt das Bundesgesetz. Wird die Schweigepflicht beibehalten, ist eine Publikation nur auf freiwilliger Basis möglich. Bei der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips braucht es keine kantonale gesetzliche Ergänzung.

### **4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Publikation?**

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips müsste national einheitlich eingeführt werden. Kantonale Sonderregelungen sind zu vermeiden. Die Rahmenbedingungen sind klar zu definieren und mit den betroffenen Verbänden abzusprechen. Zudem müssten die zusätzlichen Ressourcen für die Kontrollen bereitgestellt werden.

Liestal, 10. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich

Der Landschreiber: Mundschin